

Rahmenhygieneplan der Hochschule Bremen

Beschlossen von der Hochschulleitung am 02.09.2021

Gültig ab 15.09.2021

4. aktualisierte Fassung des Rahmenhygieneplans vom 06.01.2022

Die Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung sind gelb unterlegt.

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	2
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Allgemeines	3
3.1 Zutrittsregelungen	3
4. Schutz- und Hygienemaßnahmen	5
4.1 Abstandsgebot	5
4.2 Maskenpflicht	5
4.3 Wegeführung	6
4.4 Handhygiene	6
4.5 Nies- und Hustenetikette	6
4.6 Schutz von Risikogruppen	6
5. Besondere organisatorische und technische Maßnahmen	7
5.1 Lüftung	7
5.2 Reinigung der Räumlichkeiten	7
5.3 Raumkapazitäten/- belegungen	8
5.4 Unterweisung	8
5.5 Infektionsketten / Umgang mit der Meldung einer COVID 19 Erkrankung	9
6. Besondere Regelungen	9
6.1 Weiterbildung	9
6.2 Selbstlernzonen / Nutzung der SuUB/ Mensa	9
6.3 Forschung und Transfer	10
6.4 Struktureinheiten	10
6.5 Öffentliche Veranstaltungen und Arbeitstreffen	10
6.6 Dienstreisen / Exkursionen/ Geländeübungen	11
7. Anlagen	12

Rahmenhygieneplan der Hochschule Bremen

Hinweis: Je nach Infektionslage und politischer Vorgabe können kurzfristig Anpassungen notwendig werden, die zu veränderten Rahmenbedingungen im Arbeits- und Studienbetrieb führen. Diese werden mit entsprechenden Informationsschreiben der Hochschulleitung bzw. auf der Corona-Homepage bekanntgegeben und ersetzen ggf. einen Teil der nachfolgend aufgeführten Regelungen!

1. Präambel

Die Hochschule hat als Studien- und Arbeitsort, als Wissenschaftseinrichtung und als Arbeitgeberin in der aktuellen Corona-Pandemie eine besondere Verantwortung gegenüber Studierenden und Beschäftigten. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Möglichkeiten, die uns die aktuelle Corona-Verordnung bietet, setzen wir uns dafür ein, im aktuellen Wintersemester das Studieren, Forschen und Arbeiten in Präsenz verstärkt zu ermöglichen. Damit wird dem Wunsch aller Bremer Hochschulen entsprochen, ein Campusleben mit persönlichem Austausch, Begegnung und gemeinsamem Arbeiten zu erlauben.

Um diesem Grundsatz bestmöglich zu entsprechen, hat die Hochschule angesichts des Pandemiegeschehens Regelungen zum Gesundheitsschutz getroffen, die eine erfolgreiche Teilhabe am Studium, eine aktive Forschungstätigkeit und das Arbeiten in der Hochschule gewährleisten sollen. Der Rahmenhygieneplan ist handlungsleitend dafür und wird je nach Infektionslage angepasst (Hinweis: Die aktualisierten Hygienekonzepte als auch Handlungs- und Arbeitshilfen in der Anlage behalten ihre Gültigkeit). Das sichere Arbeiten in den Räumen der Hochschule wird aber auch ganz wesentlich dadurch geprägt sein, dass jeder Einzelne von Ihnen selbstverantwortlich handelt und rücksichtsvoll mit allen Beteiligten umgeht.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Rahmenhygienekonzept wurde auf der Grundlage des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie des Infektionsschutzgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen erstellt. Darüber hinaus sind zwingend die für Hochschulen anzuwendenden Vorgaben der jeweils gültigen Corona-Verordnung des Landes Bremen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzuhalten.

3. Allgemeines

3.1 Zutrittsregelungen

- ⇒ Der Zutritt zu Gebäuden der Hochschule (einschließlich der Bibliotheken, Mensen, Cafeterien und angemieteten Flächen) ist für Studierende, Beschäftigte und Gäste nur gestattet, wenn sie einen der folgenden Nachweise erbringen:
- negatives Testergebnis durch PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) oder einen in Testzentren oder zugelassenen Apotheken und Arztpraxen durchgeführten Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Selbsttests sind nicht anerkannt.

Testnachweis: ein Nachweis hinsichtlich des Nicht-Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde. - Quelle: COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV, § 2

- vollständiger Impfnachweis

Impfnachweis: ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist und entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen besteht, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht. - Quelle: ebenda

Als Nachweis über eine Impfung muss entweder das digitale Impfbzertifikat in der Corona-Warn-App, der Luca-App oder dem CovPass vorgewiesen oder der Impfpass bzw. eine Original-Ersatzbescheinigung in Papierform (ausgestellt von einem Impfzentrum, einer Arztpraxis oder einer Apotheke), die einen durch die CovCheck App lesbaren QR-Code trägt, vorgelegt werden.

- labortechnisch belegter Genesenen-Status

Genesenen-Nachweis: ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. - Quelle: ebenda

Die Nachweise sind beim Aufenthalt an der Hochschule mit sich zu führen und im Rahmen von Kontrollen jeweils in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis vorzulegen.

- ⇒ Personen, die sich gemäß Landesverordnung in häusliche Quarantäne oder Isolation begeben müssen, ist der Zutritt zu den Gebäuden der Hochschule Bremen nicht gestattet. Dies gilt insbesondere, wenn
 - Corona-typische Symptome vorliegen und keine Klärung erfolgt ist, die eine COVID-19-Erkrankung ausschließt,
 - eine Quarantäneanordnung vom Gesundheitsamt erteilt wurde,
 - ein positives Schnell- oder Selbsttestergebnis vorliegt (auch wenn keine Symptome vorhanden sind) und das Ergebnis nicht durch einen PCR-Test widerlegt ist,
 - es nach Vorgabe des RKI engen Kontakt (insbesondere kleiner 1,5 Meter Abstand, Nahfeld länger als 10 Minuten ohne Mund-Nasen-Bedeckung) zu einer infizierten Person gab oder man sich unabhängig vom Abstand für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten mit dieser in einer relativ beengten Raumsituation mit schlechter Lüftung befunden hat, auch wenn durchgehend und korrekt eine Mund- Nase- Bedeckung getragen wurde,
 - die Hochschule im Zusammenhang mit der Pandemie ein Betretungsverbot ausgesprochen hat.

Zusätzlich zu den genannten Regelungen für den Zutritt zu den Gebäuden gilt:

- ⇒ Beschäftigte haben zur Erledigung und Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben zu ihren Arbeitsbereichen uneingeschränkten Zutritt.
- ⇒ Studierende, die Präsenzlehrveranstaltungen oder -prüfungen besuchen, Gäste von Präsenzformaten der Hochschule, betriebsfremde Personen z. B. von beauftragten Fremdfirmen und Dienstleistern oder Besucher:innen der Bibliotheken und Mensen dürfen sich in den Hochschulgebäuden bewegen und aufhalten. Die Verantwortung für das regelkonforme Verhalten tragen alle Mitglieder und Gäste der Hochschule. Durch das persönliche Verhalten und die aktive Einhaltung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen wird ein Übertragungsrisiko reduziert und SARS-CoV-2- Infektionen möglichst vermieden. Führungskräfte und Lehrende in den Fakultäten tragen eine besondere Verantwortung. Ihnen obliegt es, Sorge dafür zu tragen, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen erklärt, beaufsichtigt und umgesetzt werden.
- ⇒ Der Zutritt zu den Hochschul- und Mietgebäuden erfolgt durch festgelegte Eingänge, die von Sicherheitspersonal hinsichtlich der 3G-Regel kontrolliert werden. Entsprechende Pläne finden sich als Anlage. Objekte, die in diesen Plänen nicht zu finden sind, unterliegen einer eigenverantwortlichen Kontrolle der 3G-Regel durch die Beschäftigten. Studierende, Lehrbeauftragte und Gäste weisen sich gegenüber dem Sicherheitspersonal an den vorgesehenen Zugängen durch Vorlage eines digitalen oder analogen Nachweises (s.o.) in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis aus. Digitale Nachweise werden mit Anwendung der CovCheck App kontrolliert. Der Zugang in die Gebäude wird unter Einhaltung der geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln gewährt. Beschäftigte, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen, können die Eingangsbereiche durch Vorlegen ihres mit einem speziellen Siegelaufkleber versehenen Dienstausweises passieren. Voraussetzung für die Ausgabe der Siegel ist eine einmalige Kontrolle des Impfstatus und dessen Dokumentation. Alle anderen Beschäftigten, die nicht über einen Dienstausweis verfügen, genesen oder ungeimpft sind, müssen sich gegenüber dem Sicherheitspersonal an den vorgesehenen Zugängen durch Vorlage eines digitalen oder analogen Nachweises in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen.

Ein Zutritt in die Gebäude durch das Benutzen von nicht durch Security-Personal kontrollierten Eingängen ist für alle Personen unzulässig.

4. Schutz- und Hygienemaßnahmen

4.1 Abstandsgebot

- ⇒ In den Gebäuden der Hochschule und auf dem Campus ist auf allen Verkehrsflächen und in Begegnungsbereichen wie Foyers, Fluren, Treppenhäusern, Gängen, Aufzügen, Sanitärräumen, Teeküchen, für die keine gesonderten Festlegungen gelten und wo immer dies möglich ist, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Gleiches gilt für Büro-, Dienstbesprechungs- und Sozialräume.
- ⇒ Von der allgemeinen Pflicht zur Einhaltung des grundsätzlichen Mindestabstands von 1,5 Metern kann in Lehrveranstaltungen und Prüfungen abgesehen werden, sofern es den fakultätsbezogenen Umständen nach nicht möglich ist, diesen einzuhalten.
Voraussetzung für die Durchführung dieser Präsenzformate ist im Besonderen die Erfüllung der 3G-Regel, das Beachten geltender Maskentragepflichten, die konsequente Einhaltung der Lüftungsvorgaben sowie die Kontaktdatenerfassung aller Teilnehmenden.

4.2 Maskenpflicht

- ⇒ Es besteht auf dem Campus innerhalb aller Räumlichkeiten unabhängig vom Abstand die Pflicht zum Tragen einer Maske, die auch nach Einnehmen des Platzes nicht entfällt. Die Tragepflicht umfasst somit alle Lehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen, Veranstaltungsformate außerhalb des Lehrbetriebs, studentische Arbeits-/Lernplätze sowie Besprechungen, Arbeitstreffen und Sitzungen.
Es sind FFP2-Masken oder Masken eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen.
Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht am Arbeitsplatz, wenn der Raum alleine genutzt wird oder auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung für eine entsprechende Mehrfachbelegung zugelassen ist. Im Fall einer solchen betriebsnotwendigen Mehrfachbelegung entfällt die Maskenpflicht nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern dauerhaft eingehalten wird oder Schutzabtrennungen vorhanden sind, Lüftungsintervalle beachtet werden und Einvernehmen zwischen den dort tätigen Beschäftigten besteht. Büros sollen - soweit möglich - nur mit Einzelpersonen besetzt werden.

Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, chronischer Erkrankung, Behinderung oder Schwangerschaft sind von der Regel ausgenommen, wenn sie dieses durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen, unterliegen ebenfalls nicht der Maskenpflicht.

Entsprechende Masken für Beschäftigte können zentral im Dezernat 4, Sachgebiet Hausverwaltung angefordert werden. Studierende sind gehalten, Masken mitzubringen (im Ausnahmefall stellen die Fakultäten Masken zur Verfügung).

Empfehlungen / Vorgaben zu Trage- und Pausenzeiten für FFP2-Masken -gerade auch im Hinblick auf die Dauer von Prüfungen und Veranstaltungen- sind zu berücksichtigen (siehe Anlage).

4.3 Wegeführung

- ⇒ Auf den Fußböden gekennzeichnete Laufrichtungen bzw. entsprechende Informationen auf den Hinweisschildern und Aufstellern innerhalb der Gebäude sind zu beachten und einzuhalten. Es gilt auf den allgemeinen Verkehrs- und Begegnungsflächen Rechtsverkehr. Wo immer es möglich ist, sind getrennte Ein- und Ausgänge zu Lehrveranstaltungsräumen vorzusehen.
- ⇒ Der Zugang zu den Räumen sollte, wo dieses möglich ist, über die Treppenhäuser erfolgen. Die Benutzung von Aufzügen muss weiterhin beschränkt bleiben und ist auf die vor den Aufzügen gekennzeichnete maximal zulässige Personenzahl begrenzt. In Aufzügen muss in jedem Fall eine med. Maske getragen werden.

4.4 Handhygiene

- ⇒ Beim Betreten der Gebäude ist die Desinfektion der Hände an den in den Eingangsbereichen aufgestellten Desinfektionsständen vorgeschrieben. Darüber hinaus steht in den Sanitärbereichen für das regelmäßige Händewaschen Flüssigseife, alternativ Händedesinfektionsmittel, zur Verfügung.

4.5 Nies- und Hustenetikette

- ⇒ Grundsätzlich zählt die „Nies- und Hustenetikette“ zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Sowohl beim Niesen als auch Husten sollte ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen gehalten und der Körper abgewandt werden.

4.6 Schutz von Risikogruppen

- ⇒ Beschäftigte und Studierende, die aufgrund von Vorerkrankungen gefährdet sind, durch eine Infektion mit dem Corona-Virus schwer zu erkranken, sind auf die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html hinzuweisen, darüber hinaus sind für sie im Einzelfall ggf. weitergehende entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Um Maßnahmen einleiten zu können, wenden sich die betroffenen Personen im Vorfeld einer Veranstaltung oder Prüfung an die Veranstaltungs- bzw. Prüfungsleitung.

Nach erfolgter COVID-19 Impfung ist das Infektionsrisiko neu zu bewerten. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe entfällt in der Regel bei:

1. Personen, die eine vollständige Immunisierung gegen COVID-19 erhalten haben,
2. immungesunden Personen, die eine labordiagnostische gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht und eine einmalige Impfung frühestens 6 Monate nach Genesung erhalten haben.

Geimpfte oder genesene Beschäftigte sollten sich mit ihrer Vorgesetzten bzw. ihrem Vorgesetzten und der Betriebsärztin in Verbindung setzen, um zu klären, welche bisherigen Sicherheitsmaßnahmen zurückgenommen werden können, um z. B. an den Arbeitsplatz zurückkehren zu können. Studierende sollten sich entsprechend hausärztlich beraten lassen.

- ⇒ Für Schwangere oder stillende Frauen gelten besondere Regelungen. Insbesondere sind neben dem Mutterschutzgesetz die „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von

Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu beachten.

Im Fall einer bestehenden Schwangerschaft nehmen Studentinnen Kontakt mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt und Beschäftigte mit der Personalabteilung auf, um alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen veranlassen und umsetzen zu können.

5. Besondere organisatorische und technische Maßnahmen

5.1 Lüftung

- ⇒ Räume sind regelmäßig zu lüften, um eine potenzielle Virenlast in der Raumluft zu reduzieren.

In allen Räumen ohne technische Belüftung bzw. ohne hinreichende Kenntnis über die Effizienz der vorhandenen technischen Lüftungsanlage muss zur Verringerung potenzieller COVID-Aerosole der erforderliche Luftaustausch über regelmäßiges Öffnen (Stoßlüftung) der Fenster hergestellt werden.

In Veranstaltungsräumen, die über eine aktive raumluftechnische Anlage verfügen, steuert das Gebäudemanagement, Dezernat 4, die Anlagen, so dass eine Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist. In diesen Räumen ist in der Regel keine individuelle Lüftung notwendig.

Bei Veranstaltungen, Prüfungen und Sitzungen mit größerer Teilnehmer:innenzahl wird der Einsatz eines CO₂- Messgerätes, das den Fakultäten zur Verfügung gestellt wurde und als Indiz für eine Raumbelastung durch Aerosole herangezogen werden kann, empfohlen.

Die Einhaltung der Lüftungsvorgaben ist durch die jeweiligen Nutzer:innen sicherzustellen. Detailinformationen zu erforderlichen Lüftungsintervallen in den Räumen der Hochschule enthält die gesonderte Anlage „Lüftungshinweise“.

Informationen zum Umgang mit den zur Verfügung stehenden Luftfilter-Geräten in Veranstaltungsräumen und ein Kataster der Veranstaltungsräume mit technischer Lüftung, die im Zuge der Pandemievorsorge vom Gebäudemanagement, D 4, für hygienegerechte Lüftungsanforderungen geeignet voreingestellt wurden, sind ebenfalls in der Anlage hinterlegt.

5.2 Reinigung der Räumlichkeiten

- ⇒ Eine Reinigung des Mobiliars sowie genutzter Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus.
Eine Unterhaltsreinigung der Hochschulräumlichkeiten erfolgt unter Berücksichtigung besonderer Hygieneanforderungen in der Pandemie täglich durch zentrale Dienste. Die Organisation und Umsetzung einer nutzungsbedingten „Zwischenreinigung“ obliegt den jeweiligen Nutzer:innen der Räumlichkeiten.

Eine Reinigung von Labor- und Werkstattarbeitsplätzen muss ebenfalls individuell durch die Nutzer:innen erfolgen. Im Bedarfsfall ist von den Studierenden unter Aufsicht des/der Laborverantwortlichen vor Nutzung der Arbeitsplätze / Versuchsstände eine Reinigung von Arbeitsflächen, Arbeitsplätzen und Arbeitsmaterialien durchzuführen. Entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden vom Dezernat 4 zur Verfügung gestellt und können dort angefordert werden, wenn nicht schon in den Fakultäten bzw. Organisationseinheiten vorhanden.

5.3 Raumkapazitäten/- belegungen

Präsenzveranstaltungen und -prüfungen:

- ⇒ Das grundsätzliche Abstandsgebot von 1,5 Metern kann bei zuverlässiger und durchgängig gesicherter Einhaltung der Maskenpflicht für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgehoben werden.

Die max. zulässigen Belegungszahlen und die unter Berücksichtigung des Mindestabstands definierten Personenbegrenzungen in Veranstaltungsräumen ergeben sich aus dem vom Gebäudemanagement erstellten und in der Anlage hinterlegten Raum- und Belegungskataster. Veranstaltungsräume, die nicht im Kataster aufgeführt sind, eignen sich nicht zur Durchführung von Veranstaltungen unter den Bedingungen der Corona- Pandemie und sind deshalb vom Gebrauch ausgenommen.

In Laboren und Werkstätten ist weiterhin für jede im Raum tätige Person aufgrund der bisherigen Erfahrungen in Bezug auf erforderliche Bewegungsflächen unter Infektionsschutzaspekten und unter Berücksichtigung weiterer sicherheitstechnischer Anforderungen des Arbeitsschutzes eine Mindestfläche von 10 m²/ Person im Raum vorzusehen.

Arbeit in Büros, in büroähnlichen oder Vorbereitungs-Räumen¹:

- ⇒ Die gleichzeitige Nutzung von Büros, büroähnlichen- oder Vorbereitungsräumen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Bei der Belegung ist sicherzustellen, dass die Abstands- und Hygieneregeln von Personen, die den Raum gleichzeitig nutzen müssen, eingehalten werden.
In Büroräumen oder Arbeitsplätzen in Vorbereitungsräumen angrenzend an Labor- und Werkstattbereiche gelten die Festlegungen der dazu erarbeiteten Konzepte und Gefährdungsbeurteilungen.
Der aktuellen Fassung des IfSG des Bundes folgend wird die Möglichkeit zur vorübergehenden Heimarbeit erweitert.
Inwieweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Möglichkeiten des Arbeitens im „Home Office“ Gebrauch machen können und sollen, entscheiden die Führungskräfte im Rahmen ihrer Organisationsverantwortung zur Sicherstellung des Dienstbetriebs.

5.4 Unterweisung

- ⇒ Beschäftigte, Studierende und Gäste sind vor Aufnahme der Tätigkeit im Präsenzbetrieb von Vorgesetzten, Lehrpersonal, Veranstaltungsleitung oder Auftraggeber:in zur Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln zu unterweisen.

¹ Es gelten die Bestimmungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

5.5 Infektionsketten / Umgang mit der Meldung einer COVID 19 Erkrankung

- ⇒ Zur bestmöglichen Nachverfolgung von Infektionsketten ist der Aufenthalt von
 - Hochschulangehörigen in den jeweiligen Organisationseinheiten regelmäßig zu dokumentieren.
 - Studierenden, Gästen, Mitarbeiter:innen von Fremdfirmen gesondert zu erfassen.
- ⇒ Die digitale Kontaktverfolgung erfolgt über die Gast Bremen App. Für alle Lehrveranstaltungsräume der HSB werden QR-Codes generiert. Jeder LV-Raum wird in der digitalen Erfassung gesondert angelegt; mit Angaben zu Größe, Belüftung und Aufenthaltsdauer. Studierende und Lehrende können mit Hilfe der Gast-Bremen-App den ausgehängten QR-Code scannen. Sie sind damit erfasst und an dem Ort angemeldet, der zu dem gescannten QR-Code gehört. Die Anmeldung kann sowohl über App als auch über eine Website erfolgen. Die Abmeldung erfolgt bei Verlassen des jeweiligen LV-Raums, bei Vergessen des Auscheckens erfolgt automatisch nach 4 Stunden die Abmeldung.

Im Falle einer Infektion wird über den Zeitraum und den / die infrage kommenden LV-Raum / -Räume eine Liste exportiert, die DSGVO-konform verschlüsselt an das Gesundheitsamt versendet wird.

- ⇒ Die Verantwortung für die Dokumentation möglicher Kontaktpersonen innerhalb der Hochschule tragen, sofern keine digitale Kontaktdatenerfassung genutzt wird, die Lehrenden bzw. Führungskräfte in den jeweiligen Fakultäten und Organisationseinheiten. Hier muss auf andere Art (z.B. Liste gemäß Anlage) sichergestellt sein, dass im Fall einer Infektion für eine spätere Kontaktpersonen-Nachverfolgung die erforderlichen Daten für das Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden können. Unter Angabe von Ort, Datum, Zeitraum, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer muss eine namentliche Registrierung erfolgen (Aufbewahrungsfrist 4 Wochen).
- ⇒ Für den Fall eines begründeten Verdachts bzw. einer COVID 19 Erkrankung gilt: Studierende und Beschäftigte der Hochschule sind verpflichtet, dieses schnellstmöglich an **corona@hs-bremen.de** zu melden. Beschäftigte informieren bitte zusätzlich die direkten Vorgesetzten und die Personalabteilung. Ein qualifizierter Personenkreis kümmert sich in Abstimmung mit der betroffenen Person und deren Fakultät/ Organisationseinheit um die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen.

6. Besondere Regelungen

6.1 Weiterbildung

- ⇒ Für die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen gelten die Festlegungen zum Lehr- und Prüfungsbetrieb analog.

6.2 Selbstlernzonen / Nutzung der SuUB/ Mensa

- ⇒ Für die Nutzung der Arbeitsplätze in der SuUB und den Besuch der Mensa gilt das jeweilige Hygienekonzept der SuUB bzw. des Studierendenwerks Bremen.

- ⇒ Bis auf Weiteres sind Selbstlernarbeitsplätze ausschließlich außerhalb der HSB eingerichtet worden. Die Einhaltung der dort gültigen, von der Hochschule festgelegten Verhaltens- und Hygieneregeln werden vor Ort kontrolliert.

6.3 Forschung und Transfer

- ⇒ Für die Durchführung von Forschungs- und Transferaktivitäten gelten die Festlegungen zum Lehr-, Prüfungs- und Bürobetrieb analog. Aktivitäten, die in Präsenz an der Hochschule Bremen durchgeführt werden müssen, sind in die Gesamtplanung der Fakultäten einzubeziehen.

6.4 Struktureinheiten

- ⇒ Der Arbeits- und Studienbetrieb in den Fakultäten, Instituts- und Verwaltungsbereichen sowie in den Zentralen Einrichtungen ist von den Führungskräften eigenverantwortlich auf der Grundlage dazu erstellter Konzepte zu organisieren. Besondere Gefährdungspotentiale sind in Gefährdungsbeurteilungen zu beschreiben und notwendige Maßnahmen zu veranlassen. Anhand der Gefährdungsbeurteilung kann die konkrete Umsetzung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzstandards „vor Ort“ geprüft werden. Die Gefährdungsbeurteilung soll dem / der Verantwortlichen eine Hilfestellung bieten, die jeweiligen Bereiche systematisch zu beurteilen und Schutzmaßnahmen festzulegen.
Dokumente zur Gefährdungsbeurteilung finden sich als Anlage.

6.5 Öffentliche Veranstaltungen und Arbeitstreffen

- ⇒ Interne Besprechungen sowie Stellenbesetzungsverfahren und Arbeitstreffen mit externen Beteiligten sind in Präsenz möglich und bedürfen keiner Genehmigung. Die Anzahl von möglichen Teilnehmer:innen ist bei Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern durch die Größe des jeweils gewählten Veranstaltungsraums begrenzt. Die externen Beteiligten müssen einen Geimpft- / Genesenen-Nachweis vorweisen können. Alternativ können Video- und Telefonkonferenzen in Anspruch genommen werden. Es wird empfohlen, sich bei größeren Sitzungen an der Gefährdungsbeurteilung gemäß Anlage zu orientieren.
- ⇒ Öffentliche Veranstaltungsformate außerhalb des Lehrbetriebs können unter Berücksichtigung des Raum- und Belegungskatasters (siehe Anlage) in den Gebäuden der Hochschule stattfinden. Dazu zählen Tagungen, Workshops, Vortragsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Ehrungen von Hochschulangehörigen oder Informationsveranstaltungen.
Es muss die 2G-Regelung angewandt werden: Nur geimpfte oder genesene Personen dürfen an einer Veranstaltung im Innenbereich teilnehmen.
Ausnahmen:
 - ⇒ Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, haben dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen und einen Testnachweis zu erbringen.
 - ⇒ Ist die Anwesenheit für dienstliche Zwecke erforderlich, dürfen auch Personen teilnehmen, die einen Testnachweis erbringen.

In dem von der jeweiligen Veranstaltungsleitung eigenständig zu erstellenden Hygienekonzept müssen auch die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Bremen berücksichtigt werden.

Durch den Dekan / die Dekanin bzw. die jeweilige Institutsleitung ist eine Genehmigung zu erteilen.

- ⇒ Finden Veranstaltungen mit Studien- oder Dienstbezug an außerhochschulischen Orten statt, sind neben den hochschulspezifischen Hygieneanforderungen, der Erstellung eines Hygienekonzeptes, der Berücksichtigung der Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Bremen und einer Genehmigung durch den Dekan / die Dekanin bzw. die jeweilige Institutsleitung hinaus Personenbegrenzungen und Hygieneregeln der externen Veranstaltungsstätte zu beachten.
- ⇒ Veranstaltungsformen externer Veranstalter:innen in den Räumen der Hochschule sind unter Berücksichtigung des Raum- und Belegungskatasters und der Erstellung eines Hygienekonzeptes analog vorzubereiten und deren Durchführung gesondert von der Hochschulleitung genehmigen zu lassen. Im Fall einer Genehmigung muss die 2G-Regelung angewandt werden.
- ⇒ Rein gesellige Veranstaltungen mit vorrangig sozialem Charakter dürfen bis auf weiteres nicht in den Räumlichkeiten der Hochschule stattfinden.

6.6 Dienstreisen / Exkursionen/ Geländeübungen

- ⇒ Dienstreisen innerhalb Deutschlands dürfen bis auf Weiteres stattfinden. Vor Antritt der Dienstreise ist der / die Antragstellerin gehalten, sich über die epidemiologische Lage und Entwicklung am Zielort zu informieren und sich mit den am Veranstaltungsort geltenden Schutz- und Hygienevorschriften vertraut zu machen. Gleiches gilt für die An- und Abreise.
Auslands-Dienstreisen dürfen bis auf Weiteres nur stattfinden, wenn sie dringend geboten sind. In besonderen Ausnahmefällen kann durch die Hochschulleitung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn weder das Reiseziel noch die durchreisten Länder im Zeitpunkt der Abreise vom RKI ausgewiesene internationale Risikogebiete sind.
- ⇒ Eintägige Exkursionen und Geländeübungen dürfen ohne Genehmigung innerhalb von Deutschland stattfinden. Mehrtägige Exkursionen mit Übernachtung müssen zur Genehmigung beim Dekan / der Dekanin eingereicht werden. In beiden Fällen ist rechtzeitig und eigenverantwortlich ein Hygienekonzept zu erstellen und vorzuhalten.

Die Durchführung von Auslands-Exkursionen ist bis auf Weiteres nur gestattet, wenn sie für den Studienverlauf dringend geboten sind und weder das Reiseziel noch die durchreisten Länder im Zeitpunkt der Abreise vom RKI ausgewiesene internationale Risikogebiete sind.

7. Anlagen

Die Anlagen finden Sie im geschützten Bereich (Login erforderlich): www.hs-bremen.de/corona/docs

- Hygienekonzept Präsenzprüfungen und -veranstaltungen
- Hygienekonzept Labore / Werkstätten
- Hygienekonzept Stellenbesetzungsverfahren und Sitzungen
- Hygienekonzepte Selbstlernarbeitsplätze
- Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV 2 Beschäftigte
- Gefährdungsbeurteilung Präsenzveranstaltung/-prüfung
- Gefährdungsbeurteilung Labor-/Werkstatt
- Gefährdungsbeurteilung Sitzungen/ Besprechungen/ Arbeitstreffen
- Teilnahmeliste zur Dokumentation während der Corona-Pandemie

- Handlungshilfe Einrichten von Arbeitsplätzen
- Handlungshilfe Risikogruppen
- Leitfaden Umgang mit Corona-Fall Studierende
- Leitfaden Umgang mit Corona-Fall Beschäftigte
- Unterweisung Beschäftigte
- Unterweisung Studierende

- Raum- und Belegungskataster Lehr- und Veranstaltungsräume
- Raum- und Belegungskataster Meeting- und Konferenzräume
- Lüftungshinweise
- Luftreinigungsgeräte (Bedienungsanleitung und „Aufkleber“ für Nutzer:innen)
- Hygienetipps
- Infoblätter FFP2-Masken und Medizinische Masken
- Infoblatt Gesundheitsgefährdung von COVID-19
- Infoblatt Homeoffice
- Zugangspläne 3G-Kontrolle